

Landeskirchenamt
Az.: 3402-05 – F HI/FS Soe/R Kr

Sitzung Kolleggruppe am 19.03.2024
Sitzung KL am 12./13.04.2024 TOP 5.3
Sitzung FA am 13.06.2024 TOP 5.4
Sitzung FB am 13.05.2024 TOP 4
Sitzung KL am 14./15.06.2024 TOP 5.4
Sitzung AkK am 07.06.2024 TOP 6
Tagung LS am 26.-28.09.2024 TOP 3.2

Vorlage

zur Beratung im Kollegium des Landeskirchenamtes
– Kolleggruppe –
zur Beratung in der Kirchenleitung
zur Beratung im Finanzausschuss
zur Beratung im Finanzbeirat
zur Beratung im Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften
zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:
Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses (Anlage 1).

A. Problem/ Herausforderung und Zielsetzung

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz hat der Bundesgesetzgeber den Grundfreibetrag ab 2023 um 561 Euro auf 10.908 Euro und ab 2024 um weitere 696 Euro auf 11.604 Euro erhöht. Gleichzeitig wurden die Tarifeckwerte angepasst.

Die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer ist eine Zuschlagsteuer bzw. Annexsteuer zur Einkommensteuer. Die Anpassungen des Einkommensteuersatzes durch das Inflationsausgleichsgesetz wirken sich damit unmittelbar auch auf die Höhe der zu leistenden Kirchensteuer aus. Dadurch wird eine Besteuerung der Kirchenmitglieder nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sichergestellt.

Für das in einer glaubensverschiedenen Ehe (ein/e Ehegatt:in gehört einer steuererhebenden Kirche an, die/der andere Ehegatt:in nicht) lebende Kirchenmitglied sieht § 10 der Kirchensteuerordnung alternativ zu der Erhebung einer auf das individuelle Einkommen des Kirchenmitglieds entfallenden Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer die Erhebung eines besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe vor. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe besteuert den Lebensführungsaufwand des Kirchenmitgliedes, der am gemeinsamen zu versteuernden Einkommen der Ehegatt:innen bemessen wird.

Es fällt nur im Falle der Zusammenveranlagung der Ehegatt:innen an, da nur dann ein gemeinsames Einkommen der Ehegatt:innen vorliegt. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Art Mindestkirchensteuerbetrag, der für das Kirchenmitglied auf Grund der Einkommensverhältnisse festzusetzen ist. Ist die auf das individuelle Einkommen des Kirchenmitglieds entfallende Kirchensteuer höher als das sich nach der Kirchgeldtabelle jeweils ergebende besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, wird die individuelle

Kirchensteuer festgesetzt und die Festsetzung eines besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe unterbleibt.

Ausgehend vom Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.12.1965, Az. 1 BvR 606/60, hat die Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte die Vorgaben zur Erhebung eines besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe herausgearbeitet. Bei der gesetzlichen Ausgestaltung eines am Lebensführungsaufwand der Kirchensteuerpflichtigen ausgerichteten besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe muss berücksichtigt werden, dass

- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kirchenangehörigen Ehegatten bei geringem Einkommen beider Ehegatten stark eingeschränkt ist,
- ein Teil des gemeinsamen Einkommens nicht zur Erhöhung des Lebensführungsaufwandes führt und
- von einer gewissen Einkommenshöhe an der Lebensführungsaufwand nicht mehr steigt.

Für die Ermittlung der Beträge der Kirchgeldtabelle wird der Lebensführungsaufwand des Kirchenmitgliedes mit einem Drittel des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens bemessen. Das bedeutet, dass das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe etwa ein Drittel des Steuerbetrags beträgt, der anfallen würde, wenn beide Ehegatten Kirchenmitglied wären. Dieses ist durch die Rechtsprechung zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gedeckt.

Durch die massive Anpassung des Grundfreibetrages und des Einkommensteuertarifs ist eine Anpassung der Tabelle zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe geboten.

B. Lösung

Die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Diözesen haben sich auf eine Anpassung der Kirchgeldtabelle verständigt.

Hierzu werden die Tabellenstufen der Kirchgeldtabelle um jeweils 10.000 € angehoben, sodass künftig das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erstmals ab einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen in Höhe von 50.000 € anfällt.

Die neue Kirchgeldtabelle soll ab dem 1. Januar 2025 zur Anwendung kommen.

C. Alternativen

Zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ist die Anpassung alternativlos.

Grundsätzlich wäre denkbar, die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe außer Hebung zu setzen. Dieses Vorgehen hätte unmittelbare Auswirkungen auf die übrigen evangelischen Landeskirchen und die katholischen Diözesen. Ein solcher Vorstoß wäre daher im Vorwege ausführlich zu kommunizieren und zu begründen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Aufkommen aus dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich rund 25 Mio. € (Quelle: Einkommensteuerstatistik 2019 Sonderauswertung Kirchensteuer). Durch die Anpassung der Kirchgeldtabelle ergeben sich in der vollen Jahreswirkung Mindereinnahmen in Höhe von ca. 3,5 Mio. €.

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden: keine

E.2 Kirchenkreise: keine

E.3 Landeskirchliche Ebene: Es wird ggf. ein erhöhter Beratungsbedarf der Kirchenmitglieder entstehen, dieser kann durch die Mitarbeitenden der Kirchensteuerstelle aufgefangen werden. Da es sich um eine Steuerentlastung handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass die Zahl der durch die Kirchensteuerstelle zu bearbeitenden Rechtsbehelfe ansteigen wird.

E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche): Die Junge Nordkirche hat von einer Stellungnahme abgesehen, da die vorgeschlagene Änderung alternativlos ist, um eine verfassungsgemäße Besteuerung sicherzustellen.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Haushaltsbeauftragte	Zustimmung
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	Zustimmung
Junge Nordkirche	keine Stellungnahme abgegeben, da Änderung alternativlos
Rechtsausschuss	Zustimmung
Finanzausschuss	Zustimmung
Finanzbeirat	Zustimmung
Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften	Zustimmung

H. Zeitplanung

Beratung Kirchenleitung (1. Lesung)	erfolgt am 12./13. April 2024
Beratung Finanzbeirat	erfolgt am 13.05.2024
Beratung Rechtsausschuss	erfolgt am 16. Mai 2024
Beratung Ausschuss kirchensteuerberechtigter Körperschaften	erfolgt am 7. Juni 2024
Beratung Finanzausschuss	erfolgt am 13. Juni 2024
Beratung Kirchenleitung (2. Lesung)	erfolgt am 14./15. Juni 2024
Beratung Landessynode	vorgesehen am 26.-28. September 2024

Anlagen:

Nr. 1 Kirchengesetz zur Änderung Kirchensteuerbeschlusses

Nr. 2 Synopse

Begründung:

Allgemein

Die Kirchgeldtabelle wurde zuletzt zum 1. Januar 2022 angepasst. Die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Diözesen haben sich auf eine neue Kirchgeldtabelle ab 2025 verständigt. Da die Beträge der Kirchgeldbeträge etabliert sind, wurde entschieden, die Einkommensgrenzen der Tabellenstufen anzupassen, um damit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Die Tabellenstufen der Kirchgeldtabelle werden um jeweils 10.000 € angehoben.

Die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses ist auf Grund der Regelungen der staatlichen Kirchensteuergesetze durch die Bundesländer zu genehmigen. Der Entwurf

des Gesetzes wurde daher der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Kenntnis übersandt. Seitens der Länder bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen.

Artikel 1

Die Tabellenstufen der Kirchgeldtabelle werden um jeweils 10.000 € angehoben. Hierdurch wird sichergestellt, dass das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe etwa ein Drittel des Kirchensteuerbetrags beträgt, der anfallen würde, wenn beide Ehegatt:innen Kirchenmitglieder wären. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird damit ab dem Veranlagungszeitraum 2025 erstmals ab einem maßgebenden gemeinsamen zu versteuernden Einkommen in Höhe von 50.000 € erhoben. Sofern das maßgebende gemeinsame zu versteuernde Einkommen unterhalb von 50.000 € liegt, fällt kein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe an. Die Kirchensteuer des Kirchenmitglieds bemisst sich in diesen Fällen nach dem individuellen Einkommen des Kirchenmitglieds (vgl. § 9 Absatz 1 Kirchensteuerordnung).

Artikel 2

Die Kirchensteuer ist eine Jahressteuer. Das Gesetz soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Entwurf
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

In § 3 Absatz 2 des Kirchensteuerbeschlusses vom 25. September 2013 (KABl. S. 446), der zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 426,427) geändert worden ist, wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchgeld
	Euro	Euro
1	50 000 – 57 499	96
2	57 500 – 69 999	156
3	70 000 – 82 499	276
4	82 500 – 94 999	396
5	95 000 – 107 499	540
6	107 500 – 119 999	696
7	120 000 – 144 999	840
8	145 000 – 169 999	1 200
9	170 000 – 194 999	1 560
10	195 000 – 219 999	1 860
11	220 000 – 269 999	2 220
12	270 000 – 319 999	2 940
13	320 000 und mehr	3 600

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Az.: 3402-05 – F HI/ FS Soe / R Kr

Synopsis Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Artikel 1					
Änderung des Kirchensteuerbeschlusses					
§ 3			§ 3		
Besonderes Kirchgeld			Besonderes Kirchgeld		
in glaubensverschiedener Ehe			in glaubensverschiedener Ehe		
(1) Die Kirchenkreise erheben von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2993) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzeln veranlagt werden, das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung.			(1) unverändert		
(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:			(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:		
Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchgeld	Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchgeld
	Euro	Euro		Euro	Euro
1	40 000 – 47 499	96	1	50 000 – 57 499	96
2	47 500 – 59 999	156	2	57 500 – 69 999	156
3	60 000 – 72 499	276	3	70 000 – 82 499	276
4	72 500 – 84 999	396	4	82 500 – 94 999	396
5	85 000 – 97 499	540	5	95 000 – 107 499	540
6	97 500 – 109 999	696	6	107 500 – 119 999	696
7	110 000 – 134 999	840	7	120 000 – 144 999	840

8	135 000 – 159 999	1 200	8	145 000 – 169 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560	9	170 000 – 194 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860	10	195 000 – 219 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220	11	220 000 – 269 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940	12	270 000 – 319 999	2 940
13	310 000 und mehr	3 600	13	320 000 und mehr	3 600

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.